

Bekanntmachung

Satzungen der Stadt Dinklage über die Verlängerung der Veränderungssperren für die Geltungsbereiche der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 96.1, 96.2, 96.3, 96.4 und 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzungen beschlossen:

§ 1 Die Geltungsdauer der am 20.06.2013 beschlossenen und am 22.06.2013 in Kraft getretenen Satzungen über die Anordnung von Veränderungssperren für die Geltungsbereiche der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 96.1, 96.2, 96.3, 96.4 und 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“ der Stadt Dinklage ist durch Ratsbeschluss vom 09.03.2015 um jeweils 1 Jahr bis zum 22.06.2016 verlängert worden. Gem. § 17 Abs. 2 BauGB wird die Geltungsdauer hiermit um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Die Satzungen treten somit unter Abweichung von § 5 der jeweiligen Satzung am 22.06.2017 außer Kraft.

§ 2 Diese Satzungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie treten außer Kraft, sobald und soweit der für den jeweiligen Geltungsbereich der Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

Dinklage, 21.06.2016

gez. Frank Bittner
Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung und der Auslage der o. g. Satzungen im Bauamt der Stadt Dinklage, Rombergstraße 10, werden die Satzungen gem. § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht und treten damit in Kraft. Außerdem sind die Satzungen auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter www.dinklage.de einzusehen.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzungen im Rahmen der Bestimmungen des § 215 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Frank Bittner